



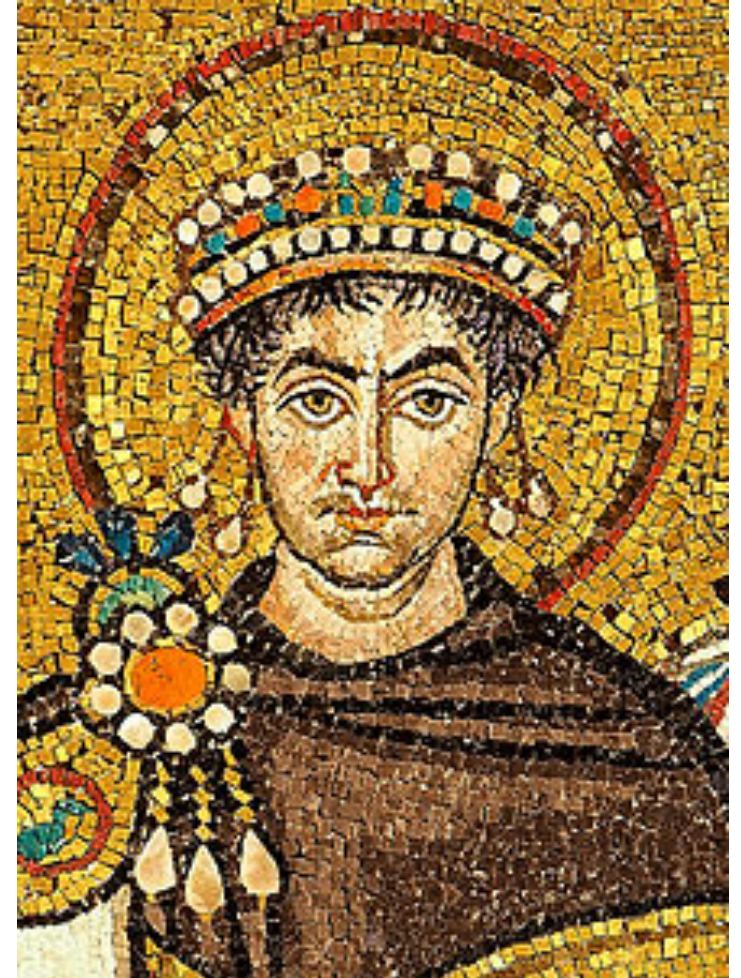
Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Roman Law: An Introduction

Prof. Dr. iur. José Luis Alonso

Justinian I. 6th cent. CE. Basilica of San Vitale, Ravenna



ZGB 723

1 Wird ein Wertgegenstand aufgefunden, von dem nach den Umständen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er seit langer Zeit vergraben oder verborgen war und keinen Eigentümer mehr hat, so wird er als Schatz angesehen.

3 Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch die Hälfte des Wertes des Schatzes nicht übersteigen darf.



The Berthouville treasure. Bibliothèque nationale, Paris

Spain: Art. 351 cc

Hidden treasure shall belong to the owner of the land in which it is found.

Notwithstanding the foregoing, when the discovery should be made by chance in another's property, or in State property, half shall correspond to the discoverer.

...



The Berthouville treasure. Bibliothèque nationale, Paris

France: Art. 716 cc

La propriété d'un trésor appartient à celui qui le trouve dans son propre fonds ; si le trésor est trouvé dans le fonds d'autrui, il appartient pour moitié à celui qui l'a découvert, et pour l'autre moitié au propriétaire du fonds.

Le trésor est toute chose cachée ou enfouie sur laquelle personne ne peut justifier sa propriété, et qui est découverte par le pur effet du hasard.



The Berthouville treasure. Bibliothèque nationale, Paris

Italy: 932 cc

Tesoro e' qualunque cosa mobile di pregio, nascosta o sotterrata, di cui nessuno puo' provare d'essere proprietario.

Il tesoro appartiene al proprietario del fondo in cui si trova. Se il tesoro e' trovato nel fondo altrui, purché sia stato scoperto per solo effetto del caso, spetta per metà al proprietario del fondo e per metà al ritrovatore. La stessa disposizione si applica se il tesoro e' scoperto in una cosa mobile altrui.



The Berthouville treasure. Bibliothèque nationale, Paris

Germany: § 984 BGB

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.



The Berthouville treasure. Bibliothèque nationale, Paris

Roman Law: The Opinion of the veteres

Paulus, On the Edict, Book 70 (D. 41.2.3.3): Again, the opinion of Brutus and Manilius, who hold that anyone who has had possession of land for a long time has also had possession of any treasure to be found there, even though he was ignorant of its existence, is not correct. For he who does not know that there is any treasure there does not possess it, although he may have possession of the land

Ratio: “cuius est solum, eius est usque ad coelum et ad inferos”



The Berthouville treasure. Bibliothèque nationale, Paris

Roman Law: Hadrian



Hadrian. 2 cent. CE. Musei Capitolini, Roma

I. 2.1.39: The Emperor Hadrian, deciding in accordance with natural justice, allowed treasure found by a man on his own land to go to the finder ... For a find on land of a private owner ... he allowed the owner half; and, correspondingly, for a find on imperial property he ruled that half should go to the finder and half to the emperor.



Corpus Iuris Civilis (529-534 CE):

- ✦ Codex Iustiniani: 12 books
- ✦ Digesta (Pandects): 50 books
- ✦ Institutiones: 4 books



Programm

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Das Programm der Deutschen Arbeiterpartei ist ein Zeitprogramm. Die Führer lehnen es ab, nach Erreichung der im Programm aufgestellten Ziele neue aufzustellen, nur zu dem Zweck, um durch künstlich gesteigerte Unzufriedenheit der Massen das Fortbestehen der Partei zu ermöglichen.

1. Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem Groß-Deutschland.
2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St. Germain.
3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungsoberschusses.
4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-gesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. Wir bekämpfen die forumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksicht auf Charakter und Fähigkeiten.
7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.
8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.

9. Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.
10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen Aller erfolgen.

Daher fordern wir:

11. Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens.
12. Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volke fordert, muß die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volke bezeichnet werden. Wir fordern daher restlose Einziehung aller Kriegsgewinne.
13. Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe.
14. Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben.
15. Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung.
16. Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder oder Gemeinden.
17. Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepasste Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation.
18. Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.

19. Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.

20. Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellung zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volkswirtschaftswesens Sorge zu tragen. Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen. Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden. Wir fordern die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten.

21. Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Erfrischung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht, durch größte Unterstützung aller sich mit körperlicher Jugend-Ausbildung beschäftigenden Vereine.

22. Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksherees.

23. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen die bewußte politische Lüge und ihre Verbreitung durch die Presse. Um die Schaffung einer deutschen Presse zu ermöglichen, fordern wir, daß:

- a) sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen, Volksgenossen sein müssen,
- b) nichtdeutsche Zeitungen zu ihrem Erscheinen der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürfen. Sie dürfen nicht in deutscher Sprache gedruckt werden,

e) jede finanzielle Beteiligung an deutschen Zeitungen oder deren Beeinflussung durch Nicht-Deutsche gesetzlich verboten wird und fordern als Strafe für Übertretungen die Schließung eines solchen Zeitungsbetriebes, sowie die sofortige Ausweisung der daran beteiligten Nicht-Deutschen aus dem Reich.

Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstoßen, sind zu verbieten. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen eine Kunst- und Literatur-Richtung, die einen zersetzenden Einfluß auf unser Volksleben ausübt und die Schließung von Veranstaltungen, die gegen vorstehende Forderungen verstoßen.

24. Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.

Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage:

Gemeinnutz vor Eigennutz

25. Zur Durchführung alles dessen fordern wir: Die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlamentes über das gesamte Reich und seine Organisationen im allgemeinen.

Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten.

Die Führer der Partei versprechen, wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten.

München, den 24. Februar 1920.

Louis Aragon: “Le droit romain n’est plus”



Louis Aragon, 1897-1982 © Bibliothèque nationale de France

“Le droit romain comme base de lois modernes, c’est une absurdité révoltante contraire à l’esprit allemand”.

“en ce temps-là nos tribunaux étaient encore infectés par le droit romain, le Code Napoléon, le lois juives ... Aujourd’hui, jamais nous n’aurions laissé repartir Dimitrov, il aurait été condamné selon le droit allemand”.

Mieczysław Jastrun: “From the memories of a former prisoner of the concentration camps”

Żyłem w latach, | Gdy mord masowy miał sankcję najwyższą | Państwa, w którym prawo rzymskie przestało istnieć. | To okropne, że ludzie zaczęli się przyzwyczajać | Do faktu, że prawo rzymskie przestało istnieć, | Że śmierć z ręki kata jest rzeczą pospolitą, | A ludzka rzecz jest wymysłem i przesądem | Wolnomyślicieli...

I lived in the years | In which mass murder received the supreme sanction | of the State, in which Roman law ceased to exist. | It is terrible that people started getting used | To the fact that Roman law had ceased to exist. | That death at the hands of the executioner was a common thing | That humanity was an artifice and a prejudice | Of the libertines ...



Mieczysław Jastrun (Mojsze Agatstein, 1903 – 1983)



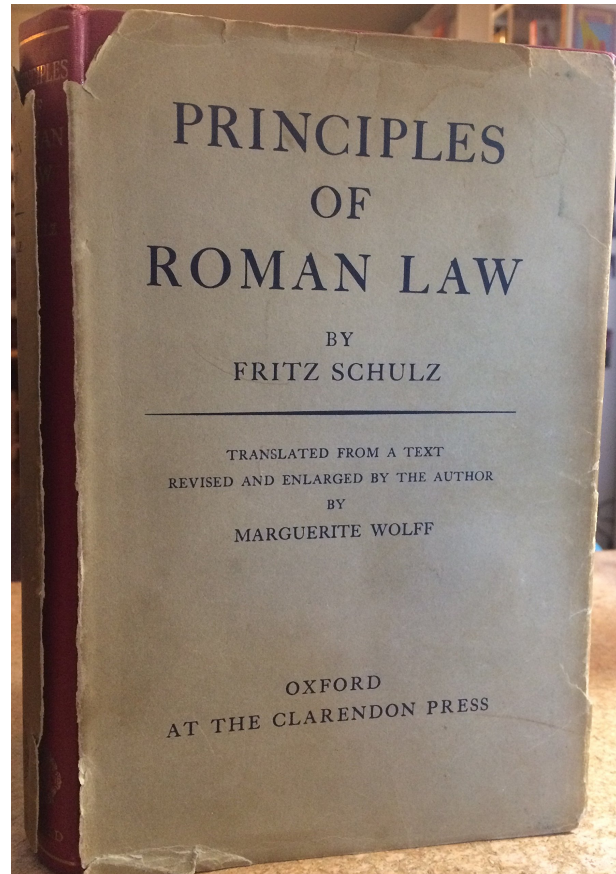
Fritz Pringsheim, “The Legal Policy and Reforms of Hadrian,” *Journal of Roman Studies* 24, 1934, 141-153

Fritz Pringsheim 1882 – Freiburg i.B. 1967



Universität
Zürich ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Fritz Schulz, Bunzlau 1879 – Oxford 1957

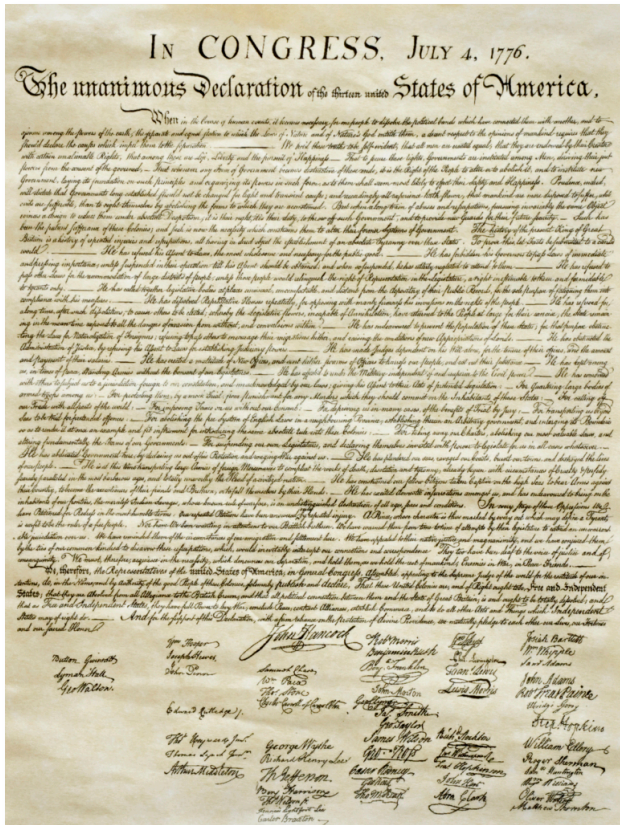
The senatusconsultum Silanianum



Hadrian. 2 cent. CE. Musei Capitolini, Roma

Ulpianus, On the Edict, Book XXX (D. 29.5.1.28-29): With reference to this, it appears that the Divine Hadrian also stated the following in a Rescript: "Whenever slaves can afford assistance to their master, they should not prefer their own safety to his. Moreover, a female slave who is in the same room with her mistress can give her assistance, if not with her body, certainly by crying out, so that those who are in the house or the neighbors can hear her; and this is evident even if she should allege that the murderer threatened her with death if she cried out. She ought, therefore, to undergo capital punishment, to prevent other slaves from thinking that they should consult their own safety when their master is in danger." (29) This Rescript contains many provisions, for it does not spare anyone who is in the same room, and does not excuse a slave who fears death, and requires slaves to summon aid to their masters by crying out.

iure naturali ... omnes homines aequales sunt



Ulpian, On Sabinus, Book XLIII (D. 50.17.32): So far as the Civil Law is concerned, slaves are not considered persons, but this is not the case according to natural law, because by natural law all men are equal.